



Von Rechtsanwältin und Steuerberaterin Edda Christiane Vocke

Videokonferenzen mit „Zoom“ – Was Sie unbedingt bei Rechnungen beachten müssen

Warum kann man aus einer „Zoom“-Rechnung mit der ausgewiesenen deutschen Umsatzsteuer **NICHT** die Vorsteuer geltend machen?

Haben Sie von Zoom eine Rechnung mit der deutschen Umsatzsteuer erhalten, obwohl Sie ein Unternehmer i.S. des deutschen Umsatzsteuergesetzes sind, der über eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt? Dann haben Sie beim Vertragsschluss leider einen Fehler gemacht. Ein weiterer Fehler käme hinzu, wenn Sie nun hieraus die Vorsteuer geltend machen würden. Darüber hinaus dürfen Sie **NICHT** vergessen, diese Leistung als Reverse-Charge-Umsatz in der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären.

Wenn Sie Unternehmer mit einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind der **NICHT** zum Vorsteuerabzug berechtigt ist - müssen Sie diesen Umsatz als Reverse-Charge-Umsatz erklären und können **NICHT** gleichzeitig die Vorsteuer hieraus geltend machen.

Hintergrund

Zoom Video Communications ist ein US-amerikanisches Softwareunternehmen, das Software für Videokonferenzen anbietet. Es hat seinen Sitz im kalifornischen San José und damit **in einem Drittland**. Je nachdem ob der „Zoom“ Kunde eine Privatperson mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt **in Deutschland** oder ein Unternehmer mit wirtschaftlicher Tätigkeit **in Deutschland** mit gültiger deutscher Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist - findet hier ein anderes Verfahren für die Umsatzsteuer Anwendung.

Vorweg: Der Leistungsort ist immer in Deutschland.

Je nach Leistungsempfänger unterscheidet sich aber das Verfahren der Besteuerung:

Ist der Kunde jedoch ein **Unternehmer mit einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, dann muss er dies bei Abschluss des Vertrags angeben. Zoom prüft die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und stellt dann die Rechnung **ohne deutsche Umsatzsteuer** aus. Der Kunde / Leistungsempfänger muss diese Leistung dann als Reverse-Charge-Leistung in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung angeben (Umsatzsteuervoranmeldungsformular Box 84). Wenn er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er zeitgleich in der Umsatzsteuervoranmeldung auch die Vorsteuer in identischer Höhe geltend machen. Anderenfalls muss er den Betrag an das Finanzamt zahlen.

Handelt es sich dagegen beim Leistungsempfänger um eine **Privatperson**, so weist Zoom in der Rechnung die deutsche Umsatzsteuer aus. Zoom selbst hat sich in einem Land der EU im sogenannte **One-Stop-Shop-Verfahren** registriert. Zoom gibt im Rahmen dieses One-Stop-Shop-Verfahrens bei der zuständigen Behörde dieses EU-Landes turnusgemäß seine Umsatzsteuer-Erklärungen für alle EU-Länder ab, in denen Zoom Leistungen an Privatpersonen erbracht hat und führt die entsprechende Umsatzsteuer für jedes EU-Land an diese Behörde (*Gesamtumsatz der EU getrennt nach den jeweiligen Steuersätzen*) ab. Die für Zoom zuständige Behörde leitet dann die jeweilige Umsatzsteuer an das jeweilige EU-Land weiter.

Da diese Leistungen **nur an Privatpersonen** erbracht werden, die per se nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfüllt die Rechnung von Zoom mit deutscher Umsatzsteuer **nicht die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug**. So fehlt auf der Rechnung eine deutsche Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Zoom. Die formellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Rechnung liegen damit nicht vor.

Haben Sie Fragen und möchten Sie mit jemandem über dieses Thema sprechen? Wir sind gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihre Anfrage oder rufen Sie uns an:

Für unseren Standort **Frankfurt am Main** sind wir telefonisch unter +49 69 971 231 0 oder für unseren Standort **Dresden** unter +49 351 254 770 erreichbar.

Sie können uns Ihr Anliegen **hier** per E-Mail mitteilen.